15 2.1 Stellenplan 2015

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2015

Sachverhalt:

Der Beitritt des Landkreises Neuwied und die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Restmüll und Bioabfällen sowie die Verwertung der Bioabfälle auf den REK wurden vergaberechtlich angegriffen. Der entsprechende Nachprüfungsantrag wurde durch die Vergabekammer Rheinland Pfalz in vollem Umfang abgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde beim OLG Koblenz die sofortige Beschwerde eingereicht. Von daher ist weiterhin von einem Zuschlagsverbot für die Leistungen Sammlung und Verwertung auszugehen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass der REK die Sammlung und den Transport für den Bio- und Restabfall im Landkreis Neuwied übergangsweise für das Jahr 2016 selbst durchführt.

Mit der Übernahme der Sammlung von Rest- und Bioabfällen im Landkreis Neuwied zum 1. Januar 2016 werden bereits im Planjahr 2015 bestimmte Maßnahmen zur praktischen Umsetzung durchgeführt. Hierzu zählt auch die Einstellung von Fahrern, Ladern und Disponenten. Insgesamt werden 37 Mitarbeiter/-innen benötigt, die bereits zum Ende des laufenden Jahres bzw. zum 1. Dezember 2015 eingestellt werden müssen. In der bisherigen genehmigten Haushaltssatzung für das Jahr 2015 ist jedoch kein Stellenplan berücksichtigt.

In der Anlage zu dieser Vorlage ist der nunmehr neu erstellte Stellenplan als Anlage zur Haushaltssatzung beigefügt. Mit der Einstellung der Mitarbeiter im Jahr 2015 entstehen Personalkosten in Höhe von rd. 120 TEUR sowie Personalnebenkosten für Berufsgenossenschaft, Arbeitsmedizinischer Dienst und Arbeitskleidung in Höhe von 60 TEUR, die jedoch in der Ergebnisrechnung neutral abgebildet und keinen Einfluss auf die Umlagen des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundestadt Bonn haben werden. Da die Umlage selbst unverändert bleibt, ist lt. Kommunalaufsicht keine Nachtragssatzung bzw. Anzeige notwendig. Die Personalkosten werden in der Jahresabschlussbilanz als Forderungen gegenüber dem Landkreis Neuwied ausgewiesen und in den Folgejahren ausgeglichen.

In der Verbandsversammlung ist dennoch ein Beschluss erforderlich, da in der Zweckverbandssatzung in § 7 Abs. 4 Buchst. q) vorgesehen ist, dass die Verbandsversammlung überplanmä-

15 2.1 Stellenplan 2015

ßigen Aufwendungen und Auszahlungen zustimmen muss, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 10 % oder mehr überschritten wird.

Darüber hinaus sollte die Geschäftsführung ermächtigt werden Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen, die gem. § 7 Abs. 4 Buchst. o) der Satzung der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den beigefügten Stellenplan als Anlage zur bestehenden Haushaltssatzung 2015 und ermächtigt die Geschäftsführung die entsprechenden Arbeitsverträge gemäß des genehmigten Stellenplans abzuschließen.

Siegburg, den 7. Oktober 2015

gez. Frank Puchtler
Verbandsvorsteher